

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FLURSTÜCK 516/3 GEMEINDE SCHLIER

Auftraggeber:

Marina + Bernd Schelenz GbR
Eschweg 1/2
88214 Ravensburg

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Veranlassung und Zielsetzung | 3 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2 | Untersuchungsmethodik | 5 |
| | Fledermäuse/ Vögel: | 5 |
| 3 | Ergebnisse..... | 6 |
| 3.1 | Allgemein..... | 6 |
| 3.2 | Nebengebäude/Garage | 6 |
| 3.3 | Gehölze | 9 |
| 3.4 | Sonstige Tierarten | 10 |
| 4 | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens | 11 |
| 5 | Maßnahmenempfehlung..... | 12 |
| 6 | Fazit..... | 13 |
| 7 | Literatur | 14 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Abbildung 1: | rot: Plangebiet, gelb: Abrissgebäude | 3 |
| Abbildung 2: | Garage Westseite des Nebengebäudes | 7 |
| Abbildung 3: | Garage Ostseite des Nebengebäudes | 7 |
| Abbildung 4: | Dachboden des Nebengebäudes..... | 8 |
| Abbildung 5: | Mäusekot im Dachboden | 8 |
| Abbildung 5: | Immergrüne Gehölze im westlichen Gartenbereich | 9 |
| Abbildung 6: | Buche mit Krähenest..... | 10 |

1 Veranlassung und Zielsetzung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr.516/3 in Schlier. Es befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Das Plangebiet liegt an der Rathausstraße und ist allseitig von Misch- und Wohnbauflächen sowie von Verkehrsflächen begrenzt. Das Gelände hat eine Fläche von ca. 0,15 ha.

Es ist eine Bebauung mit einem 5-Familienhaus vorgesehen. Das vorhandene Gebäude Rathausstraße 5 bleibt erhalten. Das nördlich gelegene Nebengebäude soll abgerissen werden. Auf dem Grundstück sollen für die bestehenden und geplanten Wohnungen insgesamt 19 Stellplätze realisiert werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.



Abbildung 1: rot: Plangebiet, gelb: Abrissgebäude

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet wurde am 07.02.2018 auf alle planungsrelevanten Arten hin untersucht. Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse als potentiell vorkommend eingestuft. Auf Grund der Jahreszeit kann für die faunistische Bewertung des Plangebiets allenfalls eine grobe Einschätzung des Arteninventars erfolgen, deshalb wurde hierfür eine „worst-case“ Betrachtung des Arteninventars vorgenommen.

Fledermäuse/ Vögel:

Das Nebengebäude wurde tagsüber auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet.

Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden. Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Desweiteren wurden die vorhandenen Gehölze im Plangebiet, auf Vogelnester und Baumhöhlen (potentielle Fledermausquartiere) untersucht.

3 Ergebnisse

3.1 Allgemein

Die ehemals gewerblich genutzte Fläche ist überwiegend voll- oder teilversiegelt. Im Plangebiet gibt es neben kleinen gärtnerisch gestalteten Flächen nur einen geringen Vegetationsbestand mit Gehölzen oder Wildpflanzen. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten kommen nicht vor. Es handelt sich um eine strukturarme und wenig naturnahe Fläche mit geringem Biotopwert und ohne höherwertige Habitatstrukturen.

Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche selbst oder bezüglich der Biotopvernetzung ist ebenfalls nicht gegeben.

3.2 Nebengebäude/Garage

Fledermäuse

Im Nebengebäude wurden alle Räume begutachtet.

In den zwei Garagen wurden keine Spuren, die auf Tiere hindeuten, gefunden. Es besteht kein Zugang in den durch Tore verschlossenen Innenraum (Abbildung 2+3).

Der Innenraum des Nebengebäudes ist relativ hell und großräumig (Abbildung 4). Der Dachraum ist sehr groß und offen, sodass auch hier alle Bereiche gut kontrolliert werden konnten. Es wurden keine Fledermäuse festgestellt, ebenso keine Kotspuren o.ä.. Für freihängende Fledermausarten ist das Nebengebäude nicht geeignet.

Sonstige Kotspuren: Im gesamten Gebäude wurde sehr viel Mäusekot festgestellt. Die Form, Größe, Beschaffenheit und Auffindesituation der Kotpellets ist dabei typisch für Mäusekot (Abbildung 5). Desweiteren wurden sehr viele Körner und Kornhülsen im Gebäude gefunden.

Die Bauweise des Nebengebäudes lässt an der Außenfassade keine großen Zwischenräume und Spalten entstehen. Ein Fortpflanzungsquartier von spaltenbewohnenden Fledermausarten wie z.B. der Zwergfledermaus kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von einzelnen Fledermäusen (meist solitär lebende Männchen oder balzende Tiere im Spätsommer), die auch nur sporadisch in Spalten übertagen, kann in den Sommermonaten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gebäude wurden keine Spuren (Nester, Gewölle, Federn) von Vögeln gefunden.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich in uneinsehbaren Bereichen unentdeckte Nester vom Hausrotschwanz befinden.



Abbildung 2: Garage Westseite des Nebengebäudes



Abbildung 3: Garage Ostseite des Nebengebäudes



Abbildung 4: Dachboden des Nebengebäudes



Abbildung 5: Mäusekot im Dachboden

3.3 Gehölze

Im westlichen Vorhabengebiet befindet sich ein Garten mit teilweise älteren Gehölzen (Thuja, Ziersträucher, Nadelgehölze). Hier wurden keine Vogelnester gesichtet, wobei die immergrünen Gewächse nicht vollständig einsehbar sind (Abbildung 5)

Auf einer Buche befindet sich ein Krähenest (Abbildung 6). Es konnten keine Gewölle nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung der Nadelholzbäume bzw. des Krähenests hindeuten.

Höhlenbäume sind nicht vorhanden.



Abbildung 6: Immergrüne Gehölze im westlichen Gartenbereich



Abbildung 7: Buche mit Krähenest

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Amphibien, Reptilien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Überplanung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich vornehmlich um siedlungstypische Vegetation handelt. Diese ist aus avifaunistischer Betrachtung von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Im geeignet strukturierten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, sowie weitere Baumbestände die als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter (z.B. Rabenkrähe) dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust des Krähennests (Außerhalb der Brutzeit) durch das Umfeld ausgeglichen werden kann.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Im Lagerschuppen wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Es befinden sich insgesamt nur sehr wenige, bedingt geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet. Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar. Überwinternde Tiere können auf Grund von fehlenden Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Der Abriss der Gebäude und die Fällung der Bäume muss für die potentiell vorkommenden Fledermausarten als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden.

Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- In und an den Gebäuden wurden keine Spuren die auf ein Fledermausquartier hindeuten gefunden.
- Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar
- Durch den Abriss des Schuppens und Fällung der Gehölze werden keine wichtigen Leitstrukturen entfernt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über das Fledermausvorkommen im Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung durch eine Bebauung auszugehen.

5 Maßnahmenempfehlung

1. Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

2. Zur Kompensierung der Fällung der Bäume sollten Ersatzpflanzungen von Gehölzen stattfinden. Auf der Fläche sind mindestens fünf standortgerechte heimische Laubbäume neu zu pflanzen.

3. Gebäudeabriss: Auf Grund der wenigen uneinsehbaren Spaltenstrukturen am Lagerschuppen sind temporäre Einzelquartiere von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Außerdem sind Brutplätze vom Hausrotschwanz am Gebäude generell möglich. Eine Baufeldräumung kann deshalb nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutvögel erfolgen. Abrissarbeiten müssen innerhalb des Zeitraumes 15.10. bis 15.03. durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Außerhalb dieses Zeitraums muss der Lagerschuppen kurz vor dem Abriss von einem Biologen auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten kontrolliert werden.

6 Fazit

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 516/3 in Schlier. Es befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers, liegt an der Rathausstraße und ist allseitig von Misch- und Wohnbauflächen sowie von Verkehrsflächen begrenzt. Das Gelände hat eine Fläche von ca. 0,15 ha.

Es ist eine Bebauung mit einem 5-Familienhaus vorgesehen. Das vorhandene Gebäude Rathausstraße 5 bleibt erhalten. Das nördlich gelegene Nebengebäude soll abgerissen werden. Auf dem Grundstück sollen für die bestehenden und geplanten Wohnungen insgesamt 19 Stellplätze realisiert werden.

Im zum Abriss vorgesehenen Nebengebäude wurden keine Spuren von Fledermäusen festgestellt.

Auf einer Buche im westlichen Gartenbereich befindet sich ein Krähenest. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet anzunehmen. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG müssen die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen beachtet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatSchG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272
- ZAHN, ANDREAS: Fledermausschutz in Kirchen im Zuge von Renovierungsmaßnahmen. Departement Biologie II an der LMU